

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);
Anlegung eines Radweges in der Von-Hessing-Straße entgegen der Fahrtrichtung Z 267
und
Anlegung eines Fußgängerüberweges in der Von-Hessing-Straße auf Höhe der
Sparkasse**

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erläßt die Stadt Bad Kissingen als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44 und 45 StVO folgende

Anordnung:

1. Im Teilstück der Von-Hessing-Straße von der Herz-Jesu-Kirche bis zur Maxstraße wird auf der Nordostseite die Anlegung eines Radweges in der Einbahnstraße entgegen der Fahrtrichtung angeordnet.
2. Der Radweg ist durch eine durchgezogene Linie (Fahrbahnbegrenzung Z 295) zur Fahrbahn abzugrenzen. Der Sonderweg ist farblich zu kennzeichnen. Zu Beginn des Radweges ist Z 237 (Sonderweg Radfahrer) aufzustellen. Auf dem Sonderweg sind Fahrradsymbole aufzubringen.
3. In der Von-Hessing-Straße auf Höhe des Postgebäudes ist unter Z 267 (Verbot der Einfahrt) ZZ 1022-10 (Radfahrer-Symbol- frei) anzubringen.
4. In der Von-Hessing-Straße auf Höhe der Sparkasse wird die Anlage eines Fußgängerüberweges (Z 293) angeordnet. Der FGÜ ist entsprechend den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) zu markieren und mit Z 350 (Fußgängerüberweg) zu beschildern.
5. Die Fahrbahn vor dem FGÜ wird durch Pflanzinseln eingeeengt. Die nördliche Pflanzinsel ist mittels Leitbake (Z 605-10) abzusichern.
6. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen und der Aufbringung der Markierung wirksam und endet mit deren Beseitigung.
7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 24 StVG in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden können.

Bad Kissingen, den 26.07.1994

Stadt Bad Kissingen


Z 011

Oberbürgermeister

- E. -

Bezug: 01.08.19

Ref. B.08.19

St.

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);
Städtisches Radwegekonzept (BA-Beschluss vom 10.10.2018)**

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erlässt die Stadt Bad Kissingen als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44 und 45 StVO folgende

Anordnung:

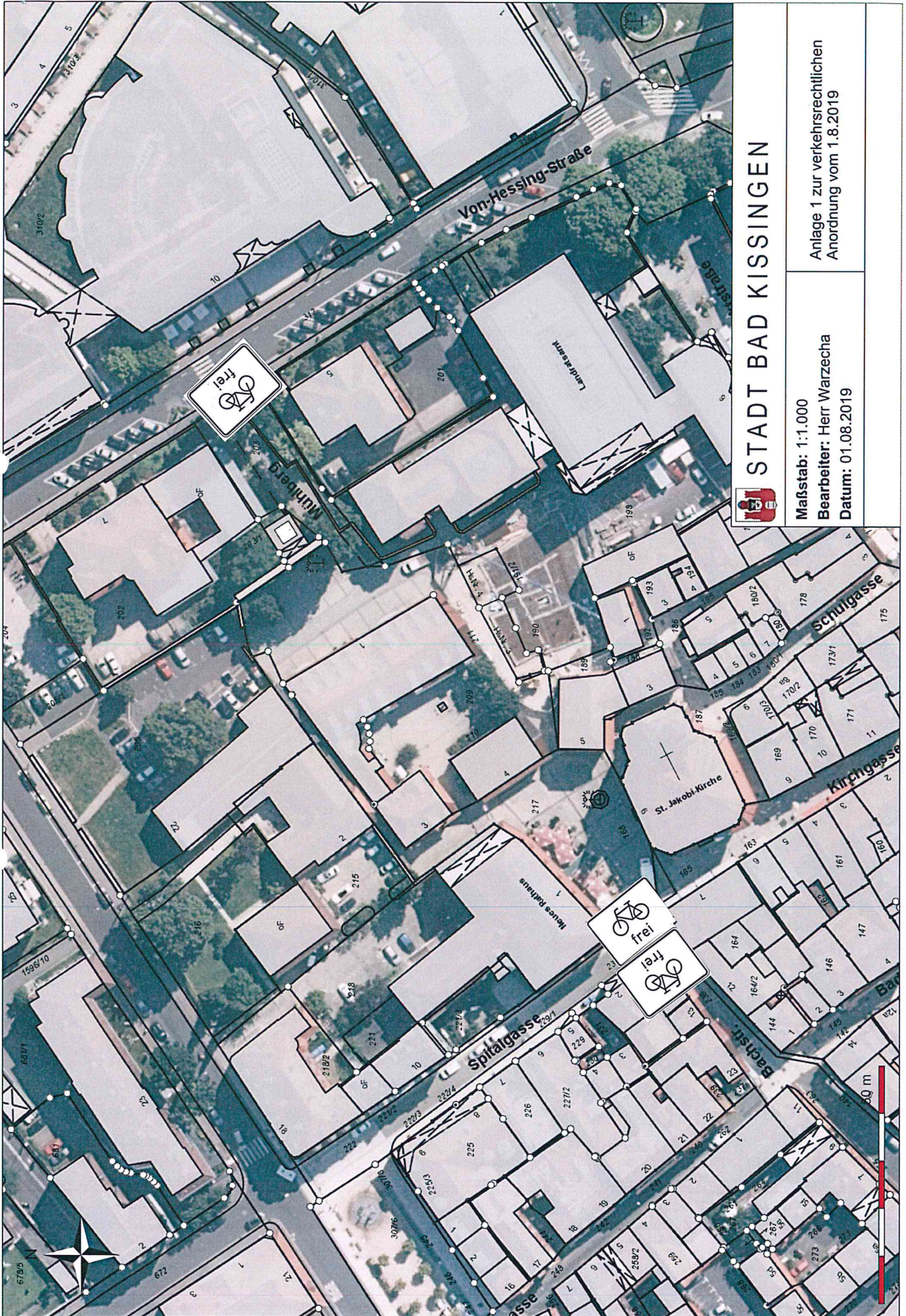
1. Die Verbindung zwischen Spitalgasse und Von-Hessing-Straße wird in beiden Richtungen für den Radverkehr freigegeben (Z 1022-10 StVO, Anlage 1, vorhandene Beschilderung ergänzen).
2. Die Einbahnregelung zwischen der Spitalgasse und der Weidgasse wird für Fahrradfahrer aufgehoben (Z 1022-10 StVO, Anlage 2, vorhandene Beschilderung ergänzen).
3. Der Verbindungsweg zwischen der Salinenstraße und der Hemmerichstraße (Fl.-Nr. 720/4) wird für den Fahrradverkehr freigegeben (Z 240 StVO, Anlage 3, vorhandene Beschilderung ersetzen).
4. Die Einbahnregelung in der Weidgasse wird für Fahrradfahrer aufgehoben (Z 1022-10 StVO, Anlage 3, vorhandene Beschilderung ergänzen).
5. Die Standorte der Beschilderung sind aus den beigefügten Anlagen 1-3 ersichtlich, die Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung sind.
6. Diese verkehrsrechtliche Anordnung wird mit dem Aufstellen der Beschilderung wirksam und endet mit ihrer Entfernung.

Bad Kissingen, 01.08.2019
Stadt Bad Kissingen



Warzecha
Verw.-Amtsrat

- I. Per E-Mail an Herrn Ralf Schachner m.d.B. um Vollzug
- II. Per E-Mail an die Polizeiinspektion Bad Kissingen z.K.
- III. Zum Akt Ref. II-3



STADT BAD KISSINGEN


Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter: Herr Warzecha

Datum: 01.08.2019

Anlage 1 zur verkehrsrechtlichen
Anordnung vom 1.8.2019



 STADT BAD KISSINGEN	
Maßstab: 1:500 Bearbeiter: Herr Warzecha Datum: 01.08.2019	Anlage 3 zur verkehrsrechtlichen Anordnung vom 1.8.2019

